



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit geraumer Zeit denken wir alle an eine Zeit „danach“. Jetzt müssen wir feststellen, dass die Zeit „danach“ zwar anders ist, aber keineswegs besser. Haben wir die Zeit „davor“ zu schätzen gewusst? Im Augenblick leben, das Beste aus jedem Moment machen, das könnten die Lehren sein, die wir aus diesen Zeiten ziehen können.

Ich hoffe nur nicht, dass das auch auf das Verpackungsregister zutrifft, denn auch hier gibt es einen nennenswerten Ausbau im Juli 2022. Bei uns laufen die Vorbereitungen unter Hochdruck, überall herrscht Hektik und Betriebsamkeit, denn am 4. Mai 2022 startet die erweiterte Herstellerregistrierung. Ab dem 1. Juli darf verpackte Ware in Deutschland nur noch verkauft werden, wenn der Hersteller für die Verpackung registriert ist. Alle Verpackungsarten sind betroffen. Die Online-Marktplätze werden in die Pflicht genommen, für ihre Händler geradzustehen: das Anbieten von Ware, deren Verpackung nicht über das Verpackungsregister LUCID abgebildet ist, ist nicht mehr erlaubt. Entsprechend engagiert arbeiten alle großen Online-Marktplätze mit der ZSVR gemeinsam daran, eine Schnittstelle zum Registerabruf zu implementieren. Auch das startet im Frühsommer, die ersten Testdatensätze sind bereits bei den Marktplätzen. Ein „Wegducken“ gibt es dann nicht mehr. Die Online-Shops werden rigoros geschlossen, wenn die gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt sind.



Doch natürlich gibt es auch eine gute Nachricht. Wir haben alles gegeben, damit der Registrierungsprozess weiterhin einfach ist. Die großen betroffenen Herstellergruppen bekommen ihre eigenen Informationspakete und auch die bewährten Erklärfilme sind schon in der Produktion.

Wir haben einen Ruf als schlanke und digitale Behörde zu verlieren. Wir möchten, dass sich niemand nach dem „davor“ sehnt, sondern alle gemeinsam diesen notwendigen Schritt zum Ausbau der Produktverantwortung gut informiert gehen können.

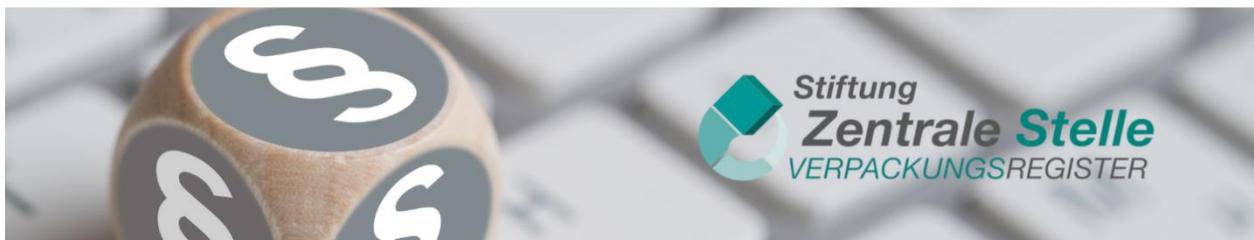
Ihre

Gunda Rachut
Vorstand

Wo finde ich was im vorliegenden Newsletter? – Die Themen der ersten Ausgabe 2022 im Überblick

1. Die Novelle des Verpackungsgesetzes: Das plant die ZSVR
2. Das Kuratorium der ZSVR hat einen neuen Vorsitz
3. Nicht vergessen: Die Vollständigkeitserklärung für 2021 wird fällig!

1. Die Novelle des Verpackungsgesetzes: Das plant die ZSVR



Die Novelle des Verpackungsgesetzes bringt in diesem Jahr wesentliche Änderungen für Inverkehrbringer von Verpackungen mit sich. Neue Pflichten erfordern naturgemäß verständliche Erklärungen, was die Betroffenen tun müssen. Das Ziel der ZSVR besteht deshalb darin, die Verpflichteten nicht nur umfassend und anschaulich über die Gesetzesänderungen zu informieren, sondern ihnen auch eine intuitive und unkomplizierte Registrierung zu ermöglichen. Bereits seit Jahresbeginn unterliegen bestimmte Einwegkunststoffgetränkeverpackungen der Pfandpflicht. In einer [Fachinformation zur erweiterten Pfandpflicht](#) hat die ZSVR dargelegt, welche Getränke von der erweiterten Pfandpflicht betroffen sind und welcher Handlungsbedarf sich daraus für die Hersteller ergibt. Ausführliche Informationen zur Pfandpflicht finden sich auf der neu gestalteten Webseite der Deutschen Pfandsystem GmbH unter <https://dpg-pfandsystem.de/index.php/de/>.

Doch das war nur der Anfang. Schaubilder, Erklärfilme, Vorträge, Kommunikation auf Social Media: Die ZSVR wird in den kommenden Monaten verschiedene Wege beschreiten, um es den Verpflichteten zu erleichtern, sich rechtskonform zu verhalten.

Die erweiterte Herstellerregistrierung

Bis zum 1. Juli 2022 müssen sich alle Unternehmen, die gewerbsmäßig in Deutschland verpackte Waren in Verkehr bringen, im Verpackungsregister LUCID registrieren. Diese erweiterte Herstellerregistrierung ist mit Herausforderungen verbunden – vor allem für die ZSVR. In den kommenden Monaten werden sich aufgrund der Gesetzesnovelle hunderttausende Hersteller verpackter Waren neu im Verpackungsregister LUCID registrieren, beziehungsweise ihre bereits bestehende Registrierung ergänzen müssen (Änderungsregistrierung). Für die ZSVR bedeutete dies, den bestehenden Registrierungsprozess um die neuen gesetzlich geforderten Inhalte anzupassen. Gleichzeitig galt es, den Ablauf der Registrierung zu optimieren, um diese, auch mit den neuen Inhalten, als einfachen Prozess zu erhalten.



Vereinfachungen und Hilfestellungen: Der Registrierungsprozess wird angepasst

Um die Benutzerfreundlichkeit im Registrierungsprozess zu verbessern und die Durchlaufzeit zu verringern, wurde jeder Registrierungsschritt überprüft. Im Ergebnis haben wir die Anzahl der Schritte von aktuell acht auf künftig fünf reduziert. Damit ist die Registrierung nochmals einfacher und auf das Notwendigste beschränkt. Trotzdem sind alle gesetzlich geforderten Angaben enthalten. Im letzten Registrierungsschritt wird dem Nutzer eine Zusammenfassung seiner Eingaben gezeigt, welche dieser bestätigen muss, um die Registrierung erfolgreich abzuschließen.

Bei der Eingabe der Verpackungsarten werden dem Nutzer an den Eingabemasken direkt konkrete Hilfestellungen angeboten. Dieser digitale Frageassistent soll den Unternehmen da helfen, wo Fragen



entstehen. Der Nutzer soll den Registrierungsprozess ohne Unterbrechung durchlaufen können. Informationen werden dort gegeben, wo sie benötigt werden. Das ist der Anspruch. Hilfestellungen gibt es bei den Angaben zu den Verpackungsarten und bei den Markennamen, damit jeder die Möglichkeit hat, die Angaben im Moment der Eingabe nochmal zu überprüfen



Da sich ab Juli 2022 nicht mehr nur Hersteller von **Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht**, sondern auch von **Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht** registrieren müssen, werden die Verpackungsarten beider Verpackungskategorien im Registrierungsprozess getrennt aufgeführt. Was sind typische Serviceverpackungen? Worin unterscheiden sich verschiedene Verpackungsarten? Im Registrierungsprozess werden die Hersteller künftig vermehrt auf Icons, Bilder und Info-Texte stoßen, die ihnen bei der Beantwortung dieser und weiterer Fragen helfen.

In den kommenden Wochen veröffentlicht die ZSVR zu den neuen Registrierungsspflichten zusätzlich drei Erklärfilme. Zunächst wird der optimierte Registrierungsprozess sowohl für die Neu- als auch für die Änderungsregistrierung detailliert vorgestellt und erklärt. Ergänzend gibt es noch grundlegende Informationen zur erweiterten Registrierungsspflicht.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) bietet die **Registrierung für Verpackungsarten ohne Systembeteiligungspflicht ab dem 4. Mai 2022** an. Damit besteht ausreichend Zeit, die Registrierung vor dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle am 1. Juli 2022 durchzuführen und sich rechtskonform zu verhalten. Die betroffenen Hersteller bestätigen das Inverkehrbringen der passenden Verpackungsarten, indem sie eine Checkbox anklicken. Für Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht müssen keine Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen abgegeben werden. Doch es bestehen auch hier Pflichten: Welche Rücknahme- und Verwertungspflichten für Unternehmen gelten, die Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht in Verkehr bringen, entnehmen Sie bitte § 15 Verpackungsgesetz.

Weitere Kommunikationsmaßnahmen zur erweiterten Herstellerregistrierung

Die Registrierung ist das Eine, das Wissen darüber das Andere: Wenn den verpflichteten Unternehmen nicht bewusst ist, dass sie überhaupt verpflichtet sind, bleibt auch der einfachste Registrierungsprozess wirkungslos. Deshalb flankiert die ZSVR die Anpassungen im Verpackungsregister LUCID mit einer Informationskampagne zu den Gesetzesänderungen. Dabei besteht die Herausforderung nicht nur darin, neue Erklärmaterialien, wie zum Beispiel einen Film sowie eine Fachinformation zur erweiterten Herstellerregistrierung zu erstellen. Vielmehr müssen auch die bereits bestehenden Inhalte auf der Webseite der ZSVR an die kommenden Neuerungen angeglichen werden, damit sie auch nach dem 1. Juli 2022 noch Gültigkeit besitzen. Die FAQ werden überarbeitet und erweitert, auch der Schnell-Check, die Themenpakete und Checklisten müssen angepasst werden.

Klar ist aber auch: Um möglichst viele Hersteller verpackter Waren zu erreichen, benötigt es mehr, als nur die Informationen auf der eigenen Webseite bereitzustellen. Vorträge, der kontinuierliche Austausch mit Verbänden sowie eine zielgruppengerechte Pressearbeit sind weitere elementare Bausteine, mit denen die ZSVR die Gesetzesnovelle kommunikativ begleitet.

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser: Neue Prüfpflichten für elektronische Marktplätze

Mit den Betreibern elektronischer Marktplätze steht die ZSVR schon seit längerer Zeit im intensiven Austausch. Das hat einen konkreten Grund: Die Marktplätze sind ab dem 1. Juli 2022 direkt in der Pflicht. Sie müssen kontrollieren, ob die Onlinehändler oder Verkäufer, die auf ihrer Plattform ihre verpackten Waren anbieten, die Registrierungspflichten und die Systembeteiligung umgesetzt haben. Verstoßen die Händler gegen die gesetzlichen Bestimmungen, dürfen die Marktplätze ihnen das Vertreiben der Waren nicht mehr ermöglichen.

Es zahlt sich aus, dass die ZSVR recht früh auf die Betreiber der Marktplätze zugegangen ist – und zwar gleich in mehrfacher Hinsicht: Diese zeigen sich sehr aktiv und haben schon begonnen, die Onlinehändler auf ihren Plattformen über deren Pflichten zu informieren. Dies zieht viele Fragen nach sich. Auch der telefonische Support der ZSVR wird nach Mailings von Marktplätzen verstärkt angerufen. Die Praxiskenntnis aus dem eigenen telefonischen Support und dem Austausch mit den Plattformen hilft der ZSVR, die notwendigen Dokumente (u.a. eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zum rechtskonformen Handeln) zu erstellen, die den Händlern als Hilfestellung dienen sollen. Einzelne Unterlagen werden auch in chinesischer Sprache veröffentlicht, um die asiatischen Onlinehändler sehr gezielt zu erreichen. Im [Themenpaket „Versand- und Onlinehändler“](#) veröffentlicht die ZSVR die Unterlagen für die Versand- und Onlinehändler in Kürze gebündelt.

Um ihren Prüfpflichten leichter nachzukommen, stellt die ZSVR den elektronischen Marktplätzen, Fulfillment-Dienstleistern und weiteren Interessenten ab Juni 2022 täglich mit dem Registerabruf über eine definierte Schnittstelle eine XML-Datei zur Verfügung. So können die Marktplätze automatisiert prüfen, ob ihre Händler im Verpackungsregister LUCID registriert sind.



Sind sie es noch nicht, sollten die Onlinehändler schnell tätig werden, um Bußgelder und Vertriebsverbote zu vermeiden. Denn: Die Prüfpflichten für die elektronischen Marktplätze sind zwar neu, nicht aber die Registrierungs- und Systembeteiligungspflichten für die Händler, die dort ihre Waren vertreiben. Die Händler bekommen ebenfalls Unterstützung seitens der ZSVR: Wir

kooperieren mit Verbänden und Medien aller Branchen, damit die Händler über verschiedene Medien und Kommunikationskanäle die für sie relevanten Informationen zu ihren Pflichten und den Änderungen des Verpackungsgesetzes erhalten.

Pizzakartons, Eisbecher, Blumenfolien, Salbendöschen: Neue Pflichten für Letztverreiber von Serviceverpackungen

Ab dem 1. Juli 2022 müssen sich auch Unternehmen im Verpackungsregister LUCID registrieren, die ihre unbefüllten Serviceverpackungen bei ihrem Lieferanten oder Großhändler gesamthaft vorbeteiligt gekauft und damit das Recycling ihrer Verpackungen bereits bezahlt haben.

Serviceverpackungen sind Verpackungen, die erst beim Letztverreiber (derjenige, der Ware an einen Endverbraucher abgibt) vor Ort mit Ware befüllt werden. Dazu zählen u.a. Brötchentüten, Pizzakartons, Imbisschalen und Behältnisse für Suppen für den To-Go-Verzehr, Tüten für Obst und Gemüse im Supermarkt, Folien oder Tütchen in der Metzgerei, Papier oder Folien beim Blumenhändler sowie Cremedosen, die in der Apotheke abgefüllt werden. Allein schon anhand dieser Beispiele lässt sich erahnen, wie viele Unternehmen von der neuen Registrierungspflicht betroffen sind.



Da man nicht voraussetzen kann, dass jeder Imbiss- oder Restaurantbetreiber, Hotelier, Markthändler oder Apotheker mit den Details des Verpackungsgesetzes vertraut ist, besteht die Herausforderung für die ZSVR darin, die Letztverreiber an die Hand zu nehmen und sie zielgruppengerecht über ihre Pflichten aufzuklären. Das geschieht auf mehreren Wegen. Bereits fertiggestellt ist ein Erklärfilm, in dem illustriert wird, was Serviceverpackungen sind, wer diese in Verkehr bringt und welche Möglichkeiten Letztverreiber haben, um sich rechtskonform zu verhalten.

Wenn ein Unternehmen Serviceverpackungen vertreibt, ist es oftmals auf dem ersten Blick nicht ersichtlich, welche Pflichten es genau erfüllen muss. In der Praxis sind verschiedene Fälle denkbar, die auch unterschiedliche Konsequenzen nach sich ziehen. So hängen die Pflichten u.a. davon ab, ob der Letztverreiber die Serviceverpackungen vorbeteiligt gekauft hat und/oder, ob er noch weitere Verpackungsarten in Verkehr bringt. In einer Fachinformation stellt die ZSVR die verschiedenen Fälle zusammen und gliedert dabei jeweils auf, welche Pflichten sich daraus ergeben. Übrigens: Hat ein Letztverreiber seine Serviceverpackungen nicht vorbeteiligt gekauft, ist er schon jetzt verpflichtet, sich im Verpackungsregister LUCID zu registrieren und einen Systembeteiligungsvertrag abzuschließen. Andernfalls drohen Bußgelder und ein Vertriebsverbot.

Ein weiteres Dokument legt den Schwerpunkt auf die Gastronomie. So wird für diesen Bereich in Abstimmung mit den Beteiligten der Branche eine Liste der wichtigsten Fragen und Antworten zur Novellierung des Verpackungsgesetzes zusammengestellt. Mit der Beantwortung dieser Fragen möchte die ZSRV ebenfalls einen Beitrag zu mehr Klarheit leisten.

Damit die Letztverreiber von Serviceverpackungen alle notwendigen Informationen auf einen Blick erhalten, wird die ZSVR die verschiedenen Informationsmaterialien in einem [Themenpaket Serviceverpackungen](#) auf der eigenen Webseite veröffentlichen.

Die ZSVR steht Rede und Antwort: Pressekonferenz am 2. Juni 2022

Besondere Anlässe erfordern besondere Maßnahmen: Um die Öffentlichkeit vorab über die anstehenden Gesetzesänderungen zu informieren, plant die ZSVR am 2. Juni 2022 eine Pressekonferenz. Dabei sollen neben ZSVR-Vorstand Gunda Rachut auch relevante Repräsentanten aus Industrie und Handel Rede und Antwort stehen.

Den digitalen Weg weiter beschreiten: Die ZSVR und Social Media

Soziale Medien sind nicht nur Orte des Austauschs und der Unterhaltung. Vielmehr nehmen sie im Leben vieler Menschen eine wachsende Rolle als Informationskanäle ein. Auch die ZSVR ist sich der zahlreichen Chancen bewusst, die soziale Medien als Kommunikationsinstrumente bieten. Deshalb erarbeitet die Zentrale Stelle derzeit ein Konzept, wie sie sich auf diesen Kommunikationskanälen aufstellen kann, um die hohe Anzahl von Herstellern zu erreichen und auch über die sozialen Medien zu den Pflichten nach dem Verpackungsgesetz aufzuklären. In dieser Hinsicht ist die Novellierung des Gesetzes ein idealer Anknüpfungspunkt, den bereits eingeschlagenen Weg als digitale Behörde weiter zu beschreiten und dabei neue Formen der Kommunikation zu wählen. Das Liken und Teilen der Beiträge der ZSVR ist ausdrücklich erwünscht!

2. Das Kuratorium der ZSVR hat einen neuen Vorsitz

Herzlich willkommen, Astrid Teckentrup und Dr. Sven Spork! Die Vorsitzende der Geschäftsführung von Procter & Gamble Deutschland, Österreich sowie der Schweiz und der Bereichsvorstand Corporate Affairs der REWE Group haben den Vorsitz im Kuratorium der ZSVR übernommen. Im Interview berichten sie von ihren Beweggründen, sich in der Stiftung zu engagieren, und den Wünschen, die sie mit dieser Tätigkeit verbinden.

„Der eingeschlagene Weg muss konsequent fortgesetzt werden“



Seit dem 1. Juli 2021 trägt Astrid Teckentrup die Verantwortung für das operative Geschäft von Procter & Gamble (P&G) in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Mit ihr hat P&G eine ausgewiesene Vertriebs- und Transformationsexpertin aus den eigenen Reihen an die Spitze der DACH-Region berufen.

Ihre Karriere bei P&G startete Astrid Teckentrup im Jahr 1991 nach ihrem Studium an der EBS Business School mit Stationen in London und Paris. Persönlich liegt ihr die aktive Förderung junger Talente sehr am Herzen. Sie übernimmt regelmäßig Trainings und steht jungen Führungskräften als Mentorin zur Seite. Darüber hinaus setzt sie sich für die Gleichstellung von Frauen in Gesellschaft und Unternehmen ein. Ihre Erfahrungen aus der Unternehmenspraxis eines global agierenden Konsumgüterkonzerns mit führenden Marken und klaren Nachhaltigkeitszielen bringt Astrid Teckentrup bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) als neue Vorsitzende des Kuratoriums ein.

Frau Teckentrup, was ist Ihre Motivation, sich für die Stiftung zu engagieren?

Ich beobachte die Arbeit der Zentralen Stelle seit der Gründung und finde, die Verantwortlichen haben es jüngst gut auf den Punkt gebracht: „Verpackungen sind Ressourcen“. Und zwar nicht sekundäre, sondern immer wichtiger werdende Ressourcen. Um die globalen Probleme unserer Zeit zu lösen, brauchen wir mehr Kreislaufwirtschaft. Das gilt in besonderem Maße für das Recycling. Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister schafft Transparenz und sichert damit die Grundvoraussetzungen für funktionierende Märkte im Recycling ab.

Ein Blick in die Zukunft: Was erwarten bzw. wünschen Sie sich in Bezug auf die Stiftung?

Es wird wichtig sein, den eingeschlagenen Weg konsequent fortzusetzen. Ein Schwerpunkt liegt dabei sicherlich darauf, für recyclinggerechtes Design Sorge zu tragen. Manche auf den ersten Blick nachhaltig aussehende Lösung erweist sich ja beim Recycling als wenig sinnvoll. Ich bin zuversichtlich, dass die Zentrale Stelle an die Erfolge der letzten Jahre anknüpfen wird. Das hohe Maß an Digitalisierung bei der Zentralen Stelle ist beeindruckend und sichert die Schlagkraft ab. Diesen Weg gilt es jetzt - und vor allem dann auch mit Blick auf neue Vorgaben aus Europa - weiterzugehen.

Was passiert bei P&G mit Blick auf recyclinggerechtes Design?

Das Thema liegt uns sehr am Herzen. Wir arbeiten an neuen Lösungen, damit wir unsere Klimaziele, Net Zero bis 2040, erreichen. Gleichzeitig wollen wir mit nachhaltigen Lösungen in den Handel hineinwirken. Um das zu schaffen, braucht es Co-Kreation, transformative Partnerschaften und technologische Durchbrüche. Beim Deutschen Nachhaltigkeitspreis haben wir etwa gemeinsam mit Prezero ein neues Silphie-Papier als nachhaltige Verpackungslösung vorgestellt. Von solchen Durchbrüchen brauchen wir mehr. Das gilt im Übrigen bei Verpackungen und recyclinggerechtem Design ebenso wie bei der Dekarbonisierung der Supply Chain.

„Effizient und wertvoll – Die ZSVR leistet einen wichtigen Beitrag für mehr Fairness“



Sven Spork verantwortet als Bereichsvorstand Corporate Affairs u.a. Recht und Compliance, Unternehmenskommunikation und Public Affairs sowie die Gremien- und Verbandsarbeit bei der REWE Group. Der gebürtige Frankfurter gehört dem genossenschaftlichen Handels- und Touristikunternehmen seit 2005 an, seit seinem Einstieg dort im Strategischen Konzerncontrolling. Dem gingen ein BWL-Studium und eine Promotion an der Universität zu Köln voraus. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. Im Kuratorium der ZSVR bringt sich Sven Spork als Stellvertreter von Astrid Teckentrup ein.

Herr Spork, was ist Ihre Motivation, sich für die Stiftung zu engagieren?

Es ist wichtig, dass es im Wettbewerb rund um Verpackungen und deren Recycling fair zugeht. Dazu leistet die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister einen zentralen Beitrag, auf sehr effiziente Art und Weise. Hier wird seit der Gründung in 2017 tolle und wertvolle Arbeit geleistet. Deshalb habe ich es gern übernommen, im Kuratorium der Stiftung mitzutun.

Ein Blick in die Zukunft: Was erwarten bzw. wünschen Sie in Bezug auf die Stiftung?

Ich bin ja noch recht neu, so leicht fällt mir Antwort deshalb noch nicht. Aber schon jetzt erlebe ich die Arbeit der Stiftung als sehr engagiert und proaktiv, ein wahres Vorbild für andere

Behörden. Ich wünsche mir natürlich, dass das so bleibt. Und es wäre sicherlich auch wünschenswert, wenn sich die Erfahrungen der Stiftung in anderen Bereichen des Verpackungsrechts einbringen bzw. durch sie umsetzen ließen: Die Gewährleistung von fairem Wettbewerb mit einer schlanken Struktur ist schließlich immer ein erstrebenswertes Ziel.

Was passiert bei REWE mit Blick auf recyclinggerechtes Design?

Vermeidung und Reduzierung von Verpackungen sowie eine möglichst hohe Recycling-Fähigkeit der nach wie vor benötigten Verpackungen sind wichtige Zielsetzungen und Aufgaben für uns als REWE Group und für unsere Partner, mit denen wir zusammen an diesen Themen arbeiten. Und natürlich arbeiten auch andere Akteure in Handel und Industrie daran, hier weitere Fortschritte und Verbesserungen zu erzielen. Es ist gut, wenn der Wettbewerb bei diesen für Umwelt und Ökonomie gleichermaßen wichtigen Themen für steten Vortrieb sorgt.

3. Nicht vergessen: Die Vollständigkeitserklärung für 2021 wird fällig!

Bis Mitte Mai müssen verpflichtete Unternehmen ihre Vollständigkeitserklärung für das Bezugsjahr 2021 abgeben. Da der gesetzlich vorgesehene Termin (15. Mai) auf einen Sonntag fällt, ist der Stichtag in diesem Jahr der 16. Mai 2022. Zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung für das Vorjahr sind Unternehmen verpflichtet, wenn die Menge an in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens eine der drei folgenden Schwellenwerte erreicht bzw. überschreitet oder eine behördliche Anordnung zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung erteilt wird:



- Glas: 80.000 kg
- Papier, Pappe, Karton (PPK): 50.000 kg
- Eisenmetalle, Aluminium, Kunststoffe, Getränkekartons, sonstige Verbunde (LVP): 30.000 kg

Es ist erforderlich, dass ein registrierter Prüfer oder Sachverständiger die Vollständigkeitserklärung über die in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen prüft und bestätigt. Diese müssen dabei spezielle Leitlinien beachten. Als Orientierung und Hilfe für Prüfer und Sachverständige hat die ZSVR die Prüfleitlinien für die Vollständigkeitserklärung für das Bezugsjahr 2021 aktualisiert und [diese erneut auf ihrer Webseite veröffentlicht](#).